

Studienreglement 2006
für den Master-Studiengang
Umweltingenieurwissenschaften
Departement Bau, Umwelt und Geomatik

vom 26. April 2006¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 11
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs	12 – 23
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	24 – 27
4. Kapitel: Leistungskontrollen	28 – 39
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	40 – 43
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	44 – 47
Anhang	

Ausgabe: **13.10.2015 – 6**

¹ Mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-BAUG vom 12.06.2007, 09.12.2008 und vom 06.03.2013 sowie mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.08.2010, 16.11.2010 und 13.10.2015. Die vorliegende Reglementsausgabe (13.10.2015 – 6) ersetzt die vorangehende Ausgabe (06.03.2013 – 5).

Departement Bau, Umwelt und Geomatik

Studienreglement 2006 für den Master-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften

vom 26. April 2006 (Stand am 13. Oktober 2015)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003⁽²⁾,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich (D-BAUG) das Master-Diplom in Umweltingenieurwissenschaften erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag oder nach Anhörung des D-BAUG.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Umweltingenieurwissenschaften
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Umwelt-Ing.).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Environmental Engineering
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Env Eng).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „MSc ETH“ geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Übergeordnete Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012⁽³⁾ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁽⁴⁾ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-BAUG legt die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽⁵⁾ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽⁶⁾ des Rektors/der Rektorin geregelt.

Art. 5⁽⁷⁾ Unterrichtssprache

¹ Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen⁽⁸⁾ des Rektors/der Rektorin.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die am selben Datum aufgehobene Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

Die Zulassungsverordnung ETH Zürich ist am 01.01.2011 in Kraft getreten und ersetzt die am selben Datum aufgehobene Zulassungsverordnung ETHZ vom 10.09.2002. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-BAUG vom 09.12.2008 und gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.08.2010. Die Revision vom 31.08.2010 erfolgte aufgrund der am 01.08.2010 in Kraft getretenen Weisung zur Unterrichtssprache.

⁸ Zu finden unter www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 6 Grundsatz

¹ Das Studium basiert auf einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁹ des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

Art. 7 Kreditpunkte

Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

Art. 8 Berechnungsgrundlage

¹ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 9 Zuordnung

¹ Das D-BAUG ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 10 Erteilung

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

⁹ Zu finden unter www.weisungen.ethz.ch

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 11 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-BAUG erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Gliederung

Art. 12 Ausbildungsangebot

Der Master-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften bietet eine breitgefächerte, wissenschaftlich fundierte universitäre Ausbildung an, welche die Absolventen und Absolventinnen befähigt, Umweltprobleme einer ingenieurwissenschaftlich fundierten Lösung zuzuführen.

Das Master-Studium vermittelt vertiefte fachspezifische Kenntnisse in Kerndisziplinen der Umweltingenieurwissenschaften wie Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, Ökologisches Systemdesign, Luftreinhaltung und Entsorgungstechnik, Wasserbau sowie Bodenschutz. Nebst dem Verständnis für Umweltsysteme wird grosses Gewicht auf das Erforschen und Entwickeln problemorientierter technischer Lösungsansätze gelegt. Das ingenieurwissenschaftliche Lehrangebot wird ergänzt durch ein Berufspraktikum, Fach- und Computerlabors, eine Projektarbeit sowie durch frei wählbare Lehrangebote allgemeinbildenden Inhalts. Der Studiengang wird mit einer Master-Arbeit abgeschlossen.

Art. 13 Vertiefungen (Majors)

Der Studiengang bietet fünf fachliche Vertiefungen an, von denen zu Beginn des Studiums zwei zu wählen sind. Die zur Auswahl stehenden Vertiefungen, Bestimmungen zur Wahl der Vertiefungen sowie weitere Einzelheiten sind in Art. 21 – 23 geregelt.

Art. 14 Studienbeginn

Der Studiengang beginnt jeweils im Herbst. Der Eintritt ins Master-Studium auf Beginn des Frühjahrssemesters ist in der Regel nur möglich für Studierende, die zugelassen werden mit der Auflage, fehlende Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen auszugleichen (Zulassung mit Auflage).

Art. 15 Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 40 erforderlich.

² *Aufgehoben*⁽¹⁰⁾

³ Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

⁴ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁵ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben, so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 16 Wegleitung, Fachberatung

¹ Der Ablauf des Studiums wird in einer Wegleitung zum Studiengang beschrieben. Diese enthält zudem eine detaillierte Übersicht über das Ausbildungsangebot sowie Empfehlungen für die Wahlfächer.

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin⁽¹¹⁾ und die Fachprofessoren und Fachprofessorinnen unterstützen die Studierenden bei der Studiengestaltung, namentlich bei der Wahl der Vertiefungen und der frei wählbaren Lerneinheiten sowie bei der Gestaltung des Berufspraktikums.

³ Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht der Mobilitätsberater/die Mobilitätsberaterin des Studiengangs zur Verfügung. Die Einzelheiten zur Mobilität sind in Art. 18 geregelt.

Art. 17 *Aufgehoben*⁽¹²⁾

¹⁰ Aufgehoben auf Grund der am 24.08.2012 erlassenen Weisung des Rektors/der Rektorin über die Mobilität (Outgoings).

¹¹ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹² Aufgehoben auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

Art. 18⁽¹³⁾ Mobilität

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 60 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 und 4.

² Folgende KP gelten nicht als Mobilitäts-KP:

- a. die KP für die Master-Arbeit, da die verantwortliche Leitung der Arbeit stets bei einem Professor/einer Professorin der ETH Zürich liegt;
- b. an der Universität Zürich erworbene KP;
- c. KP aus Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen, sofern diese Lerneinheiten zum Curriculum des Studiengangs gehören.

³ Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern die Master-Arbeit an einer anderen universitären Hochschule verfasst wird.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

⁴ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁵ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit dem Mobilitätsberater/der Mobilitätsberaterin des Studiengangs schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die an der Gasthochschule zu belegenden Fächer und die zu erarbeitenden KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des Studiendirektors/der Studiendirektorin.

⁶ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁴⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁵⁾ der Rektorin/des Rektors.

⁷ Weitere Einzelheiten für einen Mobilitätsaufenthalt oder für die Anrechnung von Mobilitäts-KP werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

¹³ Die Anpassungen in Art. 18 erfolgen auf Grund der am 24.08.2012 erlassenen Weisung des Rektors/der Rektorin über die Mobilität (Outgoings).

¹⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 19 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 40 festgelegt:

- a. Vertiefungsfächer;
- b. Fachspezifische Wahlfächer;
- c. Freie Wahlfächer;
- d. Fach- und Computerlabor;
- e. Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften;
- f. Berufspraktikum;
- g. Projektarbeit;
- h. Master-Arbeit.

² Das D-BAUG ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 20 Übersicht über die Kategorien

¹ **Vertiefungsfächer:** Sie vermitteln die zentralen fachlichen Kenntnisse in den gewählten Vertiefungen und bilden die Grundlage des Master-Studiums. Weitere Einzelheiten zu den Vertiefungsfächern sind in Art. 22, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 34 geregelt.

² **Fachspezifische Wahlfächer:** Sie dienen dazu, das umweltingenieurspezifische Fachwissen zu verbreitern und in ausgewählten Fachgebieten vertiefte Kenntnisse zu erlangen. Das zur Auswahl stehende Lehrangebot wird im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 34 geregelt.

³ **Freie Wahlfächer:** Sie dienen der Erweiterung des theoretischen und methodischen Wissens. Den Studierenden steht das gesamte Lehrangebot der ETH Zürich und der Universität Zürich zur individuellen Auswahl offen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 34 geregelt.

⁴ **Fach- und Computerlabor:** Im Rahmen von Fach- und Computerlabors werden die Studierenden in die wesentlichen fachlichen Arbeitsweisen der Umweltingenieurwissenschaften eingeführt. Die Studierenden verfeinern ihre experimentellen Arbeitstechniken und befassen sich mit Mess- und Untersuchungsmethoden sowie mit Software-Applikationen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 36 geregelt.

⁵ ¹⁶ **Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften:** Die Studierenden müssen allgemeinbildende Lerneinheiten aus dem Lehrangebot für das Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (Pflichtwahlfach GESS) absolvieren. Die Einzelheiten sind in den Weisungen der Rektorin/des Rektors über das Pflichtwahlfach GESS¹⁷, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen in Art. 34 dieses Studienreglements geregelt.

⁶ **Berufspraktikum:** Ziel des mindestens 12 Wochen dauernden Berufspraktikums ist es, durch eigene praktische Tätigkeit den beruflichen Umgang mit Umweltfragen kennen zu lernen. Das Praktikum soll überdies das Verständnis dafür fördern, unter welchen Rahmenbedingungen in der Praxis umweltgerechte Lösungen erarbeitet werden. Weitere Einzelheiten sind in Art. 37 geregelt.

⁷ **Projektarbeit:** Sie wird im Fachbereich einer der beiden gewählten Vertiefungen ausgeführt und bietet die Möglichkeit, fachspezifische Themen in angewandter Form zu vertiefen oder forschungsorientierte Untersuchungen durchzuführen. Sie soll zudem die Fähigkeit der Studierenden fördern, selbständig und strukturiert zu arbeiten, und bereitet auf die Master-Arbeit vor. Weitere Einzelheiten sind in Art. 38 geregelt.

⁸ **Master-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Master-Studiums. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit, selbständig, strukturiert und wissenschaftlich zu arbeiten, unter Beweis stellen. Es ist ein Thema aus einer der beiden gewählten Vertiefungen zu bearbeiten. Die Einzelheiten sind in Art. 39 geregelt.

3. Abschnitt Vertiefungen

Art. 21 Vertiefungen, Wahl der Vertiefungen

¹ Der Studiengang bietet die folgenden Vertiefungen an:

- a. Wasserwirtschaft;
- b. Siedlungswasserwirtschaft;
- c. ¹⁸⁾ Ökologisches Systemdesign, Luftreinhaltung und Entsorgungstechnik;
- d. Wasserbau;
- e. Bodenschutz.

¹⁶ Präzisierte Fassung vom 10.03.2009.

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁸ Umbenennung der Vertiefung (Major) gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-BAUG vom 06.03.2013. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren. Die Bezeichnungsänderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

² Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des Studiums für zwei Vertiefungen, wobei mindestens eine aus dem Angebot nach Abs. 1 Bst. a – c zu wählen ist. Wer die Vertiefungen „Ökologisches Systemdesign, Luftreinhaltung und Entsorgungstechnik“ sowie „Wasserbau“ kombinieren will, benötigt vorgängig die schriftliche Zustimmung des Studiendirektors/der Studiendirektorin. Die Kombination der Vertiefungen „Wasserbau“ und „Bodenschutz“ ist nicht zulässig.

³ In jeder der beiden gewählten Vertiefungen müssen mindestens 18 KP erworben werden (vgl. Art. 40).

Art. 22 Vertiefungsfächer

¹ Jede Vertiefung umfasst mehrere obligatorisch zu belegende Lerneinheiten (Vertiefungsfächer). Die Zuordnung der Vertiefungsfächer zu den einzelnen Vertiefungen wird im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² ¹⁹ Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin das Ersetzen eines Vertiefungsfachs durch andere Lerneinheiten bewilligen oder kann das Ersetzen eines Vertiefungsfachs anordnen, sofern dieses bereits für den Bachelor-Abschluss angerechnet worden ist. Der Entscheid des Studiendirektors/der Studiendirektorin ist abschliessend. Eine Reduktion der erforderlichen Mindestanzahl KP in den Vertiefungsfächern ist ausgeschlossen.

Art. 23 Wechsel der Vertiefung(en)

¹ Die Studierenden können im Laufe des Master-Studiums die Vertiefung(en) wechseln. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 21 Abs. 2.

² Sind in der ursprünglich gewählten Vertiefung bereits KP erworben worden, so können diese nach einem Wechsel der Vertiefung in den Kategorien „Fachspezifische Wahlfächer“ oder „Freie Wahlfächer“ angerechnet werden. Eine Anrechnung in der Kategorie „Vertiefungsfächer“ für die neu gewählte Vertiefung ist nur möglich, wenn das entsprechende Vertiefungsfach auch Bestandteil der neuen Vertiefung ist.

³ Ein Wechsel der Vertiefung berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

¹⁹ Ergänzte Fassung vom 13.09.2007. Eingefügt durch Rektoratsadjunkt in Absprache mit dem D-BAUG.

3. Kapitel⁽²⁰⁾: Zulassung zum Master-Studiengang

Art. 24 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Umweltingenieurwissenschaften oder in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung voraus.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 25 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften oder Umweltnaturwissenschaften immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Master-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften einschreiben.

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich beim Rektorat der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss prüft die Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden des Studiendirektors/der Studiendirektorin einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

Art. 26 *Aufgehoben*

Art. 27 *Aufgehoben*

²⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.08.2010; gültig für Eintritte ab Herbstsemester 2011. Die Revision des Kapitels „Zulassung zum Master-Studiengang“ erfolgte aufgrund der Neuformulierung des im Anhang definierten Anforderungsprofils des Studiengangs. Die Artikel 24 und 25 wurden revidiert, die Artikel 26 und 27 aufgehoben.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 29 Zulassung zu Leistungskontrollen

¹ Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Diese werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, soweit sie nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind.

² *aufgehoben*⁽²¹⁾

³ Die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit sind in Art. 39 Abs. 1 geregelt.

Art. 30 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²²⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²³⁾ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen universitären Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 31 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²⁴⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²⁵⁾ des Rektors/der Rektorin;

²¹ Aufgehoben gemäss Beschluss der DK des D-BAUG vom 09.12.2008. In Kraft seit 01.02.2009.

²² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen universitären Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 32 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über das Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 33 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrlisches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽²⁶⁾.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen

Art. 34 Vertiefungsfächer, Fachspezifische Wahlfächer, Freie Wahlfächer, Pflichtwahlfach GESS

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Vertiefungsfächer“, „Fachspezifische Wahlfächer“, „Freie Wahlfächer“ und „Pflichtwahlfach GESS“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

²⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁶ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

⁷ ⁽²⁷⁾ Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin das Ersetzen eines Fachspezifischen Wahlfachs durch andere Lerneinheiten bewilligen. Der Entscheid des Studiendirektors/der Studiendirektorin ist abschliessend. Die Modalitäten für das Ersetzen eines Vertiefungsfachs sind in Art. 22 Abs. 2 geregelt.

Art. 35 *Aufgehoben*⁽²⁸⁾

Art. 36 Fach- und Computerlabor

¹ Die Lerneinheiten Fach- und Computerlabor I und II bilden einen Jahreskurs. Die erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet wird. Der Leiter/die Leiterin des Jahreskurses legt die Kriterien der Bewertung sowie den Berechnungsmodus der Note vor Beginn der Arbeiten schriftlich fest.

² Die Arbeiten werden in der Regel als Projekte organisiert, die in Gruppen bearbeitet werden. Die Mitglieder einer Gruppe erhalten in der Regel dieselbe Leistungsbewertung.

³ Der Jahreskurs ist bestanden, wenn:

- a. der gewichtete Durchschnitt der im Herbst- und im Frühjahrssemester erreichten Teilnoten mindestens 4 beträgt; und
- b. alle nicht benoteten Leistungen mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden sind.

⁴ Ein nicht bestandener Jahreskurs kann nur einmal wiederholt werden, wobei sich die Wiederholung auf diejenigen Leistungen beschränkt, die mit einer Note unter 4 oder mit dem Prädikat „nicht bestanden“ bewertet worden sind. Ein bestandener Jahreskurs kann nicht wiederholt werden.

⁵ Ist ein Jahreskurs wiederholt worden, so wird folgende Note im Zeugnis aufgeführt:

- a. werden nur einzelne Leistungen wiederholt: der aus den bereits bestandenen und den wiederholten Leistungen erreichte gewichtete Notendurchschnitt;
- b. wird der gesamte Jahreskurs wiederholt: der im zweiten Versuch erreichte gewichtete Notendurchschnitt.

⁶ Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt dem D-BAUG.

²⁷ Ergänzender Absatz in Analogie zu Art. 22 Abs. 2. Eingefügt am 13.09.2007 durch Rektoratsadjunkt in Absprache mit dem D-BAUG.

²⁸ Aufgehoben (die Bestimmungen zu den Kategorien „Freie Wahlfächer“ sowie „Pflichtwahlfach GESS“ sind in Art. 34 integriert worden).

Art. 37 Berufspraktikum

¹ Das Berufspraktikum kann im In- oder Ausland absolviert werden und dauert mindestens 12 Wochen. Es wird während des dritten Semesters oder in der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor oder nach dem dritten Semester absolviert. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

² Das Berufspraktikum wird durch einen Professor/eine Professorin begleitet, der/die das Praktikum nach erfolgreichem Abschluss anerkennt resp. mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet. Für ein beständenes Berufspraktikum werden 16 KP erteilt.

³ Ein nicht beständenes Berufspraktikum kann einmal wiederholt werden.

⁴ Das D-BAUG regelt die Einzelheiten für das Berufspraktikum in einem Praktikumsreglement.

Art. 38 Projektarbeit

¹ Die Projektarbeit steht unter der Leitung eines Professors/einer Professorin. Sie wird im Fachbereich einer der beiden gewählten Vertiefungen ausgeführt und erstreckt sich in der Regel über die Dauer eines halben Semesters.

² Die Projektarbeit wird mit einer Note bewertet. Der Leiter/die Leiterin legt die Kriterien der Bewertung vor Beginn der Projektarbeit schriftlich fest.

³ Wird die Projektarbeit als Gruppenarbeit ausgeführt, so wird die Leistung jedes Gruppenmitglieds in der Regel mit derselben Note bewertet.

⁴ Die Projektarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt. Für eine bestandene Projektarbeit werden 12 KP erteilt.

⁵ Eine nicht bestandene Projektarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, so muss innerhalb der gewählten Vertiefungen ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Professor/einer anderen Professorin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁶ Eine bestandene Projektarbeit kann nicht wiederholt werden.

Art. 39 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat;
- c. im Master-Studium mindestens 90 KP erworben hat, wobei die Kategorien „Fach- und Computerlabor“, „Berufspraktikum“ sowie „Projektarbeit“ erfolgreich abgeschlossen bzw. die jeweils erforderlichen KP erworben sein müssen (vgl. Art. 40 Abs. 1 Bst. d, f und g).

^{1bis} ⁽²⁹⁾ Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin betreffend der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Bst. c Ausnahmen bewilligen. Bei den Zulassungsvoraussetzungen nach Bst. a und b sind Ausnahmen ausgeschlossen.

² Die Master-Arbeit wird im Fachbereich einer der beiden gewählten Vertiefungen verfasst und steht unter der Leitung eines Professors/einer Professorin der betreffenden Vertiefung.

³ Die Master-Arbeit dauert 18 Wochen⁽³⁰⁾ und wird mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin legt den Beginn und den Abgabetermin fest. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann er/sie auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen; sein/ihr Entscheid ist abschliessend.

⁴ Die Master-Arbeit wird mit einer Note bewertet. Der Leiter/die Leiterin legt die Kriterien der Bewertung zu Beginn der Master-Arbeit schriftlich fest.

⁵ Die Master-Arbeit kann als Gruppenarbeit ausgeführt werden, sofern die von den einzelnen Gruppenmitgliedern individuell erbrachte Leistung bewertet werden kann. Die Leistung jedes Gruppenmitglieds wird einzeln mit einer Note bewertet. Die Realisierung einer Gruppenarbeit bedarf vorgängig der schriftlichen Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Master-Arbeit.

⁶ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁷ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, so muss innerhalb der gewählten Vertiefungen ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Professor/einer anderen Professorin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁸ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

²⁹ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.10.2015, in Kraft seit 01.11.2015 (*Angleichung an die Bestimmungen des Studienreglements 2016*).

³⁰ Die 18 Wochen setzen sich zusammen aus: 16 Wochen eigentliche Bearbeitungsdauer sowie 2 Wochen zur pauschalen Kompensation von Feiertagen, Krankheitstagen und anderen kurzzeitigen Absenzen.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt:⁽³¹⁾ Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 40 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Master-Diplom erforderlichen 120 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

a. Vertiefungsfächer (In jeder der beiden gewählten Vertiefungen müssen mindestens 18 KP erworben werden.)	36 KP
b. Fachspezifische Wahlfächer	15 KP
c. Freie Wahlfächer	6 KP
d. Fach- und Computerlabor	9 KP
e. Pflichtwahlfach GESS	2 KP
f. Berufspraktikum	16 KP
g. Projektarbeit	12 KP
h. Master-Arbeit	24 KP

² Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

³ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Die Ausnahmen sind in Abs. 4 geregelt.

⁴ An der ETH Zürich erworbene KP können angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

Art. 41 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 40 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von vier Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

³¹ Die Anpassungen in diesem Abschnitt erfolgen auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 40 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie muss die Summe der KP die in Art. 40 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom werden maximal 130 KP angerechnet. (...)⁽³²⁾

2. Abschnitt:⁽³³⁾ **Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

Art. 41a Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 42 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 41 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel aller im Antrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten;

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽³⁴⁾ des Rektors/der Rektorin.

⁴ Das D-BAUG erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 43 Urkunde, Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽³⁵⁾ geregelt.

³² Der zweite Satz wurde gestrichen auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

³³ Die Anpassungen in diesem Abschnitt erfolgen auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

³⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

² Die im Master-Studium absolvierten Vertiefungen werden mit folgendem Wortlaut auf der Urkunde aufgeführt: „Vertiefung in ... (Angabe der beiden Vertiefungen)“.

³ Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 44⁽³⁶⁾ Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 40 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽³⁷⁾; *oder*
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 45 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 46 *aufgehoben*⁽³⁸⁾

Art. 46a⁽³⁹⁾ Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

³⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010. Die Revision des Artikels erfolgte aufgrund der neuen Bestimmungen zu den Zulassungsauflagen.

³⁷ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

³⁸ Die Bestimmungen für den Übertritt vom ungestuften Diplomstudium ins Master-Studium sind obsolet geworden und werden aufgehoben (Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010).

³⁹ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.10.2015, in Kraft seit 01.11.2015.

Art. 47⁽⁴⁰⁾ Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 2006/2007 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die im Zeitraum Wintersemesters 2006/2007 bis und mit Frühjahrssemester 2016 in diesen Studiengang eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte während dieses Zeitraums.

³ Wer vor dem Master-Abschluss aus diesem Studiengang ausgetreten oder von der ETH Zürich exmatrikuliert worden ist und, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, auf das Herbstsemester 2016 oder später wieder in diesen Studiengang eintritt, setzt sein Master-Studium gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2016⁽⁴¹⁾ fort.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Hafén

Der Delegierte: Bretscher

⁴⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.10.2015, in Kraft seit 01.11.2015.

⁴¹ RSETHZ 324.1.0200.21

Anhang

zum Studienreglement 2006 für den
Master-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften

vom 31. August 2010 (Stand am 1. Mai 2013)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2012. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2012 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwissenschaften oder in Umweltnaturwissenschaften

- 2.1 Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwissenschaften oder in Umweltnaturwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich in einem der beiden Bachelor-Studiengänge eingeschrieben
- 2.2 Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwissenschaften der EPF Lausanne oder einer Partner-Hochschule der IDEA-League
- 2.3 Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwissenschaften einer anderen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Umweltingenieurwissenschaften

- 3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben
- 3.2 Eintritt ins Master-Studium

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Fristen und Bedingungen für Leistungskontrollen

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften (nachfolgend „Studiengang“) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS¹ (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Umweltingenieurwissenschaften; *oder*
- b. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss, mit dem - in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens - die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs aufgeführten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Umweltingenieurwissenschaften setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das nachstehend aufgeführte **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **93 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften der ETH Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen von Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

¹ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten sind in den Ziffern 2.3 und 3.1 dieses Anhangs geregelt.

Fachliches Anforderungsprofil

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in zwei Teile. Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der nachstehend aufgeführten, zum Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften der ETH Zürich gehörenden Lerneinheiten. Angaben zu den Inhalten der entsprechenden Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse (49 KP)

Teil 1 umfasst 49 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in den Fachgebieten Mathematik, Physik, Chemie und Informatik:

- Analysis I (7 KP)
- Analysis II (7 KP)
- Lineare Algebra und Numerische Mathematik (5 KP)
- Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung (5 KP)
- Physik (7 KP)
- Chemie I (4 KP)
- Chemie II (5 KP)
- Informatik I (5 KP)
- Informatik II (4 KP)

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse (44 KP)

Teil 2 umfasst 44 KP und beinhaltet Kenntnisse vorwiegend aus dem Fachgebiet der Umweltingenieurwissenschaften:

- Hydraulik I (5 KP)
- Hydrologie (3 KP)
- Biochemie (2 KP)
- Mikrobiologie (2 KP)
- Wasserhaushalt GZ (6 KP)
- Siedlungswasserwirtschaft GZ (6 KP)
- Ökologische Systemanalyse (6 KP)
- ²Luftreinhaltung (6 KP)
- Groundwater I (4 KP)
- Abfalltechnik (4 KP)

² Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-BAUG vom 06.03.2013, vom Rektor genehmigt am 15.03.2013. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich ab dem 01.11.2013 für die Zulassung zum Master-Studium bewerben.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1³) nachgewiesen werden.

³ Allfällige Nachweise über Sprachkenntnisse müssen spätestens bis zum Eintritt in den Studiengang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website des Rektorates veröffentlicht.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwissenschaften oder in Umweltnaturwissenschaften

2.1 Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwissenschaften oder in Umweltnaturwissenschaften der ETH Zürich oder in einem der beiden Bachelor-Studiengänge an der ETH Zürich eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Ein Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwissenschaften oder in Umweltnaturwissenschaften der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang.

Eintritt ins Master-Studium

² Studierende der Bachelor-Studiengänge Umweltingenieurwissenschaften und Umweltnaturwissenschaften der ETH Zürich können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4 entfällt. Im Einzelnen gilt:

³ Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Bachelor-Studierende, die ins ETH-Master-Studium übertreten, gilt generell:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Für Studierende des **Bachelor-Studiengangs Umweltingenieurwissenschaften** ist die Einschreibung möglich, sobald für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 60 KP erworben werden müssen. In der folgenden Tabelle ist aufgeführt, in welchen Lerneinheiten-Kategorien des Bachelor-Studiengangs KP fehlen dürfen und wie hoch die zulässige Anzahl der fehlenden KP sein darf (in allen nicht aufgeführten Lerneinheiten-Kategorien müssen die für das Bachelor-Diplom erforderlichen KP vollumfänglich erworben sein):

³ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages, S. 23f. www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework_EN.pdf

<i>Kategorie</i>	<i>zulässige Anzahl fehlender KP</i>
Obligatorische Fächer	37 KP
Wahlmodul	5 KP
Wahlfächer	4 KP
Pflichtwahlfach GESS	4 KP
Bachelor-Arbeit	10 KP

- c. Für Studierende des **Bachelor-Studiengangs Umweltnaturwissenschaften** der ETH Zürich ist die Einschreibung möglich, sobald für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 30 KP erworben werden müssen und in den Lehrveranstaltungs-Kategorien Grundlagenfächer I und II die für das Bachelor-Diplom erforderlichen KP erworben haben.
- d. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwissenschaften der EPF Lausanne oder einer Partner-Universität der IDEA-League

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet bei einem Bachelor-Diplom oder einem mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Umweltingenieurwissenschaften

- a. der EPF Lausanne; oder
- b. einer Partner-Hochschule der IDEA-League.

² Vorbehalten bleibt das Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3.

2.3 Bachelor-Diplome in Umweltingenieurwissenschaften einer anderen Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Umweltingenieurwissenschaften einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) insgesamt mehr als 30 KP umfassen; *oder*
 - 2) mehr als 20 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2).

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Umweltingenieurwissenschaften

3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben

¹ Wenn die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können und wenn überdies im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sind, so können auch Personen zum Studiengang zugelassen werden, die:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Umweltingenieurwissenschaften besitzen; *oder*
- b. an der ETH Zürich in einem anderen Bachelor-Studiengang als Umweltingenieur- oder Umweltnaturwissenschaften eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden;
oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) insgesamt mehr als 30 KP umfassen; *oder*
 - 2) mehr als 20 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen (vgl. Ziff. 1.2).

3.2 Eintritt ins Master-Studium

¹ Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (ohne Umweltingenieur- oder Umweltnaturwissenschaften) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁴ ermöglicht.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Interessentinnen und Interessenten – ausgenommen die an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden der Bachelor-Studiengänge Umweltingenieurwissenschaften und Umweltnaturwissenschaften – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich (www.admission.ethz.ch) publiziert.

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; *oder*
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der/des Studiendelegierten einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der/des Studiendelegierten über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

⁴ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik > MSc Physik).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Aufgabefächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Art der Auflagen (siehe nachfolgend Ziffer 5.2).

5.2 Fristen und Bedingungen für Leistungskontrollen

¹ Kandidatinnen und Kandidaten müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen in den Bereichen Grundlegende Kenntnisse und Fachspezifische Kenntnisse (Ziffer 1.2, Teile 1 und 2) spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Mit der Master-Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind.